

**V E R O R D N U N G über die öffentliche Sicherheit  
in der Stadt Barsinghausen  
(Straßen- und Umweltordnung - StrUmwO-)**

---

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 17.12.2019 (Nds.GVBl. S. 428) und des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) in der Fassung vom 10.Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 2012, 562) hat der Rat der Stadt Barsinghausen per Umlaufverfahren gem. § 182 II Nr. 1 NKomVG am 24.03.2021 für das Gebiet der Stadt Barsinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Begriffsbestimmungen

**I. Abschnitt - Öffentliche Sicherheit**

- § 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen
- § 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 4 Hausnummern
- § 5 Eisflächen
- § 6 Belästigungen in der Öffentlichkeit

**II. Abschnitt - Lärmbekämpfung und Sauberkeit**

- § 7 Lärmverhütung
- § 8 Wertstoffsammelplätze
- § 9 Wagenwäsche

**III. Abschnitt - Sonstige Bestimmungen**

- § 10 Offene Feuer im Freien
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Wohnwagen

**IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Gültigkeitsdauer
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG),
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
  4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
  5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
  6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die der Allgemeinheit zugänglichen
1. Sportanlagen und Freibäder,
  2. Wanderwege,
  3. Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind,
  4. Park-, Grün- und Waldflächen einschl. Grillplätze,
  5. Friedhöfe und Gedenkplätze,
  6. Wasserflächen einschließlich der Ufer,
  7. Böschung und Grünstreifen sowie
  8. Biotope.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für den Stadtteilpark, Spielplätze und Schulhöfe, wenn es dafür besondere Regelungen zur Benutzung gibt.

## **I. Abschnitt: Öffentliche Sicherheit**

### **§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Bauwerke, Denkmale, Einfriedungen, Tore, Bäume oder dergleichen dürfen nicht beschrieben, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt werden.
- (2) Es ist untersagt, unbefugt
1. Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen oder von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen, zu entfernen oder in ihrer Zugänglichkeit zu beeinträchtigen,

2. Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungskörper, Straßen- und Namensschilder, Hausnummern, Notrufmelder, Hinweisschilder auf Feuermelde- und Löschanlagen und auf öffentliche Einrichtungen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienende Schilder zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Wirkung zu beeinträchtigen,
3. die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.

### **§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) Auf und an den öffentlichen Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Frisch gestrichene Wände, Zäune oder andere Gegenstände auf oder an den öffentlichen Straßen müssen - solange sie abfärben - durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (3) Auf Grundstücken, die der Straße oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen benachbart sind, müssen Hecken, Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen derart im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn sowie über Parkflächen und Busbuchten bis mindestens 4,50 m frei bleibt. Abgestorbene Äste müssen sofort entfernt werden; sofern gewidmete Straßen betroffen sind, gilt § 31 Abs. 2 NStrG.

### **§ 4 Hausnummern**

- (1) Die Festsetzung der Hausnummer erfolgt durch die Stadt Barsinghausen entweder durch schriftliche Benachrichtigung oder durch die Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).
- (2) Grundstücks- oder Wohnungseigentümerinnen und Grundstücks- oder Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die erteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Festsetzung nach Absatz 1 anzubringen. Bei Neu- und Umbauten muss die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

- (3) Nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist die Hausnummer für alle bebauten Grundstücke an der Straßenfront des Hauptgebäudes rechts oder links unmittelbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar ist; liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Bei Hauseingängen, die mehr als 10 m von der Straße entfernt sind, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.
- (4) Die Hausnummern müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, dass sie leicht zu lesen sind, insbesondere müssen sie sich gut vom Untergrund abheben. Es sind dauerhafte Schilder, einzelne Ziffern aus dauerhaftem Material oder Nummernleuchten mit mindestens 10 cm hohen arabischen Ziffern zu verwenden. Wurde für ein Gebäude eine Hausnummer mit zusätzlicher alphabetischer Kennzeichnung vergeben, so ist diese mit lateinischen Großbuchstaben vorzunehmen.
- (5) Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine eigene amtliche Bezeichnung führt, kann von der Stadt Barsinghausen angeordnet werden, dass auch am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen sind.
- (6) Wenn städtebauliche oder sonstige wichtige Gründe dies erfordern, kann durch die Stadt Barsinghausen eine Neuzuteilung der Hausnummern erfolgen. Um die Auffindung zu erleichtern, ist neben der neuen Hausnummer die alte Hausnummer für die Dauer von einem Jahr seit der Anbringung der neuen Nummer am Hause beizubehalten. Die alte Hausnummer muss hierbei gut sichtbar von der linken unteren zu der rechten oberen Ecke der alten Nummer rot durchgestrichen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die ungültige Nummer vollständig zu entfernen.
- (7) Die Stadt Barsinghausen kann im Einzelfall Abweichungen zulassen oder weitergehende Anordnung treffen, wenn das zum einwandfreien Erkennen eines Grundstückes erforderlich ist.

## **§ 5 Eisflächen**

- (1) Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller Gewässer ist verboten.
- (2) Die Stadt Barsinghausen kann bestimmte Eisflächen freigeben. Auf diesen Flächen dürfen keine Löcher in das Eis geschlagen oder Eis entnommen werden. Es ist verboten, Steine zu werfen oder das Eis durch Gegenstände oder ähnliches zu verunreinigen.

## **§ 6 Belästigungen in der Öffentlichkeit**

In den öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 1 und 2) ist es untersagt,

1. in aggressiver Weise mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges zu betteln,
2. unter Beteiligung von Kindern zu betteln,
3. unter Einwirkung von Alkohol und anderer nach den Vorschriften des Betäubungs- oder Arzneimittelgesetzes verbotener Substanzen mit erkennbaren Ausfallerscheinungen zu verweilen,
4. Trinkgelage abzuhalten.

## **II. Abschnitt Lärmbekämpfung und Sauberkeit**

### **§ 7 Lärmverhütung**

(1) Ruhezeiten sind:

1. an Sonn- und Feiertagen ganztags (Sonntagsruhe)
2. an Werktagen (einschl. Sonnabend) die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe),
3. an Sonnabenden zusätzlich die Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

(2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten Tätigkeiten verboten, die störenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von lärmverursachenden motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler).

(3) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren - insbesondere Rasenmäher - dürfen nur an Werktagen (einschl. Sonnabend) und nur von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

(4) Das Verbot nach Abs. 2 und 3 gilt nicht an Werktagen für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art; die Nachtruhe ist einzuhalten.

## **§ 8 Wertstoffsammelplätze**

Sammelcontainer für wiederverwertbare Wirtschaftsgüter (Altglas, Papier usw.) dürfen nur werktags (einschl. sonnabends) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Befüllen nicht zulässig.

## **§ 9 Wagenwäsche**

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie in der Nähe von Gewässern aller Art ist nicht erlaubt.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken, die nicht die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage besitzen, nicht gestattet.

## **III. Abschnitt Sonstige Bestimmungen**

### **§ 10 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist nur unter bestimmungsgemäßer Verwendung trockenen Holzes (sog. Kaminholz) zulässig und bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt Barsinghausen. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Sie ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder Besitzerin oder Besitzers des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Jedes offene Feuer ist dauernd von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Brandstelle ist das Feuer mit geeigneten Mitteln zu löschen.
- (3) Bei jedem Feuer ist von Gebäuden mindestens ein Abstand von 20 m, bei Gartenlauben, Schuppen oder anderen Anlagen, öffentlichen Straßen und Plätzen ein Abstand von 10 m einzuhalten. Die Grundfläche der Feuerstelle darf 2 qm nicht übersteigen.
- (4) Das Abbrennen sogenannter Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt Barsinghausen. Diese ist mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Die Genehmigung

kann versagt oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

## **§ 11 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Außerdem haben die Tierhalterinnen und Tierhalter darauf zu achten, dass sie nicht durch Heulen, Bellen oder andere Geräusche Dritte erheblich stören.
- (2) Tierhalterinnen und Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Dies bedeutet vor allem, dass die Personen körperlich in der Lage sein müssen, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier
  1. unbeaufsichtigt außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks umherläuft,
  2. Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt, bedroht oder sonst unzumutbar beeinträchtigt,
  3. öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der der Anliegerin oder des Anliegers vor.
- (3) In öffentlich gewidmeten Grünanlagen und in Fußgängerzonen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (4) Wenn Hunde unbeaufsichtigt auf einem Grundstück umherlaufen, muss an dem Grundstückszugang ein gut sichtbares Hinweisschild angebracht sein. Die Stadt Barsinghausen kann von den Hundehalterinnen und Hundehaltern fordern, dass das Grundstück ordnungsgemäß eingezäunt wird. Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), insbesondere zum Führen gefährlicher Hunde, bleiben unberührt.
- (5) Soweit es eine gültige Straßenreinigungssatzung gibt, gelten die Regelungen der Straßenreinigungssatzung.

## **§ 12 Wohnwagen**

- (1) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes dürfen das Wohnen von Personen in fahrbaren oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten (z.B. Campingwagen, Omnibusse, Zelte) auf einem Grundstück nicht zulassen, bevor ihnen eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Barsinghausen erteilt ist. Für den Begriff des Wohnens gilt § 20 Bundesmeldegesetz (BMG).
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer des Wohnwagens usw. darf sich ebenfalls erst dann niederlassen, wenn sie bzw. er eine schriftliche Erlaubnis der Stadt Barsinghausen besitzt.
- (3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Ausnahmen**

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Stadt Barsinghausen im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies nach Abwägung der geltend gemachten berechtigten Interessen und dem Sinn und Zweck dieser Verordnung zulässig ist. Eine mündlich erteilte Ausnahmeerlaubnis soll schriftlich bestätigt werden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt über
  1. den Schutz öffentlicher Einrichtungen gem. § 2,
  2. das Vermeiden von Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen gem. § 3,
  3. das Anbringen von Hausnummern gem. § 4,
  4. die Eisflächen gem. § 5,
  5. Belästigungen in der Öffentlichkeit gem. § 6,
  6. den Umgang mit motorbetriebenen Geräten sowie Gartengeräten gem. § 7,
  7. das Benutzen der Wertstoffplätze gem. § 8,
  8. das Waschen von Fahrzeugen gem. § 9,
  9. offene Feuer im Freien gem. § 10,

- 10. das Halten von Tieren gem. § 11,
- 11. das Aufstellen von Wohnwagen gem. § 12.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 15 Gültigkeitsdauer**

Diese Verordnung tritt am 31.12.2040 außer Kraft.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Barsinghausen, den 29.03.2021

gez. Schünhof

Stadt Barsinghausen  
Der Bürgermeister

Verkündet in der Calenberger Zeitung am 31.03.2021